

Satzung

der Gemeinde Boostedt über die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet "Quellentäl"

Aufgrund des § 13 i.V. mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVObI. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.1991, Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 BauGB und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 30.04.1992 folgende Satzungsänderung, bestehend aus dem gesonderten Text-Teil B-, erlassen:

1. Die textliche Festsetzung Nr. 1 der rechtskräftigen 5. Änderung wird wie folgt gefaßt:

Der Einbau von Giebelfenstern ist unzulässig

- a) bei den Baugrundstücken Nr. 71 - 75 in den nach Norden ausgerichteten Giebelflächen,
- b) bei den Baugrundstücken Nr. 77 - 80 in den nach Osten ausgerichteten Giebelflächen.

2. Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes einschließlich der 3. und 5. Änderung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Boostedt, den 13.05.92

Bürgermeister

